

§ 15

Prüfen der Fahrausweise

(1) Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis bis zur Beendigung des Beförderungsvertrages aufzubewahren und ihn auf Verlangen den Mitarbeitern des Verkehrsbetriebes sowie den von ihnen eingesetzten ehrenamtlichen Kontrollleuten zur Prüfung vorzuweisen.

(2) Fahrausweise, Anträge und Unterlagen zum Erwerb von Fahrausweisen mit Ermäßigung, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung der Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen oder der Tarife erworben oder benutzt wurden, nicht prüfbar sind, geändert oder, soweit vorgeschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind, nicht unterschrieben oder, entwertet wurden, sind ungültig und bei Feststellung einzuziehen. Die Rückgabe eines berechtigt eingezogenen Fahrausweises, Antrages oder einer anderen Unterlage sowie die Erstattung eines dafür gezahlten Beförderungsentgelts kann nicht verlangt werden.

§ 16

Nachlösegebühr

(1) Ein Fahrgast, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen oder die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen Ermäßigung nicht nachweisen kann, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts ohne Ermäßigung, mindestens 20 M, gegen Quittung zu zahlen.

(2) Weist ein Fahrgast, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen konnte, innerhalb 1 Woche ab Feststellung nach, daß er zum Zeitpunkt der Beförderung eine gültige Zeitkarte oder die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen Ermäßigung besaß, und hat er bei der Feststellung ausdrücklich darauf hingewiesen, ermäßigt sich die Nachlösegebühr auf 10 M". Die Differenz zwischen dieser und der gezahlten Nachlösegebühr wird vom Verkehrsbetrieb erstattet.

(3) Ein Fahrgast, der für mitgenommene Sachen oder Tiere, für die nach dem Tarif ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist, keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann oder mehr Sachen und Tiere als zulässig mitnimmt, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts, mindestens 10 M je Stück oder Tier, gegen Quittung zu zahlen.

(4) Eine Nachlösegebühr wird nicht erhoben, wenn der Fahrgast aus Gründen, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist, keinen gültigen Fahrausweis erwerben bzw. den Fahrausweis nicht entwerfen konnte oder das Beförderungsentgelt vom Verkehrsbetrieb nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben wurde.

(5) Kann bei Erhebung einer Nachlösegebühr nicht festgestellt werden, wo die Beförderung angetreten wurde, wird sie für die gesamte vom Beförderungsmittel zurückgelegte Strecke und mindestens bis zur nächsten Verkehrsstelle berechnet, an der das Beförderungsmittel planmäßig hält.

(6) Die Nachlösegebühr ist sofort fällig. Kann der Fahrgast die Nachlösegebühr nicht sofort entrichten oder verweigert er die Zahlung, hat ihn der Verkehrsbetrieb schriftlich aufzufordern, sie innerhalb einer Frist, von 10 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zu zahlen. Der Fahrgast hat dem Verkehrsbetrieb alle durch die nachträgliche Erhebung der Nachlösegebühr entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten, mindestens wird 1 M erhoben. Erfolgt keine Zahlung, werden für jede weitere Aufforderung 5 M erhoben.

§ 17

Rücknahme von Fahrausweisen, Abbestellung vereinbarter Beförderungsleistungen

(1) Fahrausweise, die im Vorverkauf erworben wurden und deren Geltungsdauer begrenzt ist, werden vor Ablauf der Geltungsdauer von der Ausgabestelle zurückgenommen, wenn der Fahrgast nachweist, daß die Beförderungsleistung

nicht in Anspruch genommen wurde. Das Beförderungsentgelt wird ohne Abzug zurückgezahlt.

(2) Fahrausweise der Fahrgastschiffahrt werden nur zurückgenommen, wenn nachgewiesen wird, daß die Beförderungsleistung wegen ärztlich bescheinigter Krankheit oder anderer zwingender Gründe nicht in Anspruch genommen werden kann.

(3) Werden gemäß § 11 Abs. 6 vereinbarte Beförderungsleistungen bis zu 14 Kalendertagen vor dem Beförderungstag abbestellt, hat der Verkehrskunde einen Betrag in Höhe von 3 % des Beförderungsentgelts, bei Abbestellung bis zu 4 Kalendertagen vor dem Beförderungstag einen Betrag in Höhe von 50 % des Beförderungsentgelts, bei späterer Abbestellung sowie Nichtinanspruchnahme einen Betrag in Höhe des vollen Beförderungsentgelts zu entrichten. Der Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 18

Platzreservierung

(1) Die Verkehrsbetriebe können für bestimmte Verkehrsverbindungen oder Beförderungsmittel die Reservierung von Sitzplätzen vorsehen oder für die Benutzung bestimmter Beförderungsmittel den Besitz einer Platzkarte vorschreiben. Die Verkehrsverbindungen bzw. Beförderungsmittel, in denen Platzreservierung möglich oder vorgeschrieben ist, sowie die Verkehrsstellen, bei denen Platzkarten bestellt oder erworben werden können, sind im Fahrplan bzw. durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Für die Reservierung von Plätzen kann ein Entgelt erhoben werden.

(3) Der Verkehrsbetrieb kann verlangen, daß bereits bei der Abgabe einer Platzbestellung das Entgelt hierfür sowie das Beförderungsentgelt entrichtet oder die entsprechenden Fahrausweise vorgelegt werden.

(4) Jeder Fahrgast, der einen reservierten Platz in Anspruch nimmt, muß im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

(5) Der Anspruch auf einen reservierten Platz erlischt grundsätzlich 10 Minuten nach Abfahrt des Beförderungsmittels von der Verkehrsstelle, von der ab er reserviert wurde. Von mehreren Verkehrsstellen eines Ortes gilt dies für die letzte, an der das Beförderungsmittel hält.

(6) Können reservierte Plätze nicht bereitgehalten werden, sind die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes verpflichtet, für die Unterbringung der davon betroffenen Fahrgäste auf anderen freien Plätzen zu sorgen.

(7) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, Einzelheiten des Verfahrens für die Bestellung und Abbestellung sowie die Inanspruchnahme reservierter Plätze, die Ausgabe von Platzkarten und eine etwaige Erstattung des dafür gezahlten Entgelts durch Aushang bekanntzugeben.

§ 19

Einnehmen von Plätzen

(1) Der Fahrgast hat Anspruch auf einen Sitzplatz, wenn ein solcher vertraglich zugesichert oder im Beförderungsmittel frei verfügbar ist.

(2) In Beförderungsmitteln, in denen keine Platzreservierung erfolgt, sind in ausreichender Anzahl Sitzplätze zur bevorzugten Nutzung durch Fahrgäste mit Beschädigtenausweis mit Sitzplatzberechtigung, werdende Mütter sowie Fahrgäste mit Kleinstkindern zu kennzeichnen. Die gekennzeichneten Sitzplätze sind für diesen Personenkreis frei zu machen. Sind diese Sitzplätze durch Berechtigte besetzt, sind weitere Sitzplätze frei zu machen.

(3) Die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes sind berechtigt, dem Fahrgast einen für ihn reservierten oder einen noch freien Sitzplatz anzuweisen. Hierzu sind sie auf Verlangen